B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Friedrichstadt
über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBI. Schl.-H. S. 310), und der § 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10.1.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Stadt Friedrichstadt ist als Erholungsort anerkannt.
(2) Für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung (max. 50 %) der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen werden Tourismusabgaben erhoben.

§ 2
Abgabepflicht, Haftung

(1) Abgabepflichtig sind alle selbstständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Stadt unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
(2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbstständigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Tourismusabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
(4) Der Verpächter oder Vermieter einer Fläche bzw. Immobilie ist entsprechend der zu erhebenden Tourismusabgabe seines Pächters oder Mieters ebenso in der jeweiligen Vorteilsstufe pflichtig.

§ 3
Entstehung der Abgabepflicht und Vorausleistung

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Der Abgabepflichtige hat die Aufnahme seiner Tätigkeit binnen einer Woche dem Team Finanzen des Amtes Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt schriftlich anzuzeigen.
Die Stadt Friedrichstadt erhebt auf den zu erwartenden Beitrag lm Laufe des Erhebungsjahres Vorausleistungen. Diese werden bemessen nach der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

§ 4 Befreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, daß sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z. B. Sparkassen, Kinderheime .
(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Tourismusabgabe .

§ 5
Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

(1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Stadt Friedrichstadt gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
(2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Stadt ergibt sich aus der regelmäßig zu erstellenden und von der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigenden Berechnung.

§6
Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7
Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend 'auf den Bereich der Stadt Friedrichstadt erstreckt.

§ 8
Vorteilsstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
(2) Es werden 4 Vorteilsstufen gebildet:
 a) **Vorteilsstufe 1:**
 Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können,
 b) **Vorteilsstufe 2:**
 Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.
 c) **Vorteilsstufe 3:**
 Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.
 d) **Vorteilsstufe 4:**
 Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den 4 Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9
Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 25,00 €.
(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:
 a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit
 d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit
(4) Die Mindestabgabe beträgt 12,50 €.

§ 10
Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
(2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

(3) Die Heranziehung zur Tourismusabqabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Friedrichstadt. Der Bescheid kann mit anderen Abgaben der Stadt verbunden sein.

§ 11
Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. § 227 der Abgabeordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 12
Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse Nordsee-Treene in einer Summe zu entrichten.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabeerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung, der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Touristinformation zur Zimmervermittlung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Friedrichstadt , den 15.12.2015

Der Bürgermeister

Gez.Vogt

ausgehängt am _____

abzunehmen am _____

abgenommen am_____